



Thema: Familienplanung

Information der KBV 138/2010

An die
Kassenärztlichen Vereinigungen

Dezernat 7
Sektorenübergreifende Qualitäts-
förderung und -darstellung
Abteilung indikationsbezogene
Versorgungskonzepte
Dr. Monika Mund
Tel.: (0 30) 40 05 – 1238
Fax: (0 30) 40 05 – 27 1238
E-Mail: MMund@kbv.de
Dr.Mu/Bei/Az.:Fam10

30. September 2010

Vorratsbeschluss des G-BA zu Änderungen der Mutterschafts-Richtlinien: inhaltliche und strukturelle Änderungen beim Ultraschallscreening

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16. September 2010 Änderungen der Mutterschafts-Richtlinien beschlossen, die das Ultraschallscreening in der Schwangerschaft betreffen.

Wir haben die Neuerungen im Folgenden kurz aufgeführt:

- **Das Recht auf Nichtwissen wird umgesetzt** (als optionales bzw. abwählbares Angebot): Die bisherige Formulierung der Richtlinien, die besagt, dass ein Ultraschallscreening durchgeführt werden soll, wurde geändert in „soll angeboten werden“.
- Es wird – **zusätzlich** zu den bisherigen Basisinhalten des Ultraschallscreenings im zweiten Trimenon – **die Option zur Durchführung eines „Organscreenings“ eröffnet**. Die zu beurteilenden Strukturen werden im Einzelnen genannt.
- **Befähigungsnachweis als Qualifikationsanforderung: Ärzte, die das Organscreening durchführen, müssen gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, dass sie die fachliche Qualifikation dafür besitzen.**

Die Inhalte des Organscreenings wurden so formuliert, dass sie das Gendiagnostikgesetz nicht berühren. Die aufwendigen Aufklärungs- und Beratungserfordernisse dieser gesetzlichen Vorgabe greifen hier nicht.

Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinienänderungen

Um die Änderungen der Mutterschaftsrichtlinie umsetzen zu können, müssen zunächst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:


- Änderung der Ultraschallvereinbarung
- Operationalisierung der Fachwissensprüfung durch die KVen (entsprechend der noch zu ändernden Ultraschallvereinbarung)
- Erstellung eines Aufklärungsblattes für die Schwangere durch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) als Anlage der Richtlinien
- Anpassung des Mutterpasses
- Änderung des EBM

Änderungen werden durch einen separaten Beschluss des G-BA in Kraft gesetzt

Der Beschluss tritt daher nicht wie sonst nach Ablauf der Beanstandungsfrist des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft: Stattdessen wird der G-BA die Änderungen durch einen separaten Beschluss in Kraft setzen, sobald die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wir werden Sie bezüglich der Änderung der Ultraschallvereinbarung rechtzeitig informieren. Den Beschlusstext mit den tragenden Gründen fügen wir diesem Schreiben bei. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Mund
Fachabteilungsleiterin

Anlagen

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der
Mutterschafts-Richtlinien:
Strukturelle Anpassung des Ultraschallscreenings in der
Schwangerenvorsorge

Vom 16. September 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. September 2010 beschlossen, die Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 18. Februar 2010 (BAnz. 2010, S. 1784), wie folgt zu ändern:

I. Abschnitt A Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Im Verlauf der Schwangerschaft **soll** ein Ultraschallscreening mittels B-Mode-Verfahren **angeboten werden**. Die Untersuchungen erfolgen in den folgenden Schwangerschaftswochen (SSW):

- 8 + 0 bis 11 + 6 SSW (I. Screening)
- 18 + 0 bis 21 + 6 SSW (II. Screening)
- 28 + 0 bis 31 + 6 SSW (III. Screening).

Dieses Ultraschallscreening dient der Überwachung einer normal verlaufenden Schwangerschaft, insbesondere mit den Zielen

- der genauen Bestimmung des Gestationsalters,
- der Kontrolle der somatischen Entwicklung des Feten,
- der Suche nach auffälligen fetalen Merkmalen sowie
- dem frühzeitigen Erkennen von Mehrlingsschwangerschaften.

Der Inhalt des Screenings ist für die jeweiligen Untersuchungszeiträume in **Anlage 1 a** festgelegt.

Vor Durchführung des I. Ultraschallscreenings ist die Schwangere über Ziele, Inhalte und Grenzen sowie mögliche Folgen der Untersuchung aufzuklären.

Im Anschluss an dieses Gespräch stehen der Schwangeren folgende Optionen für die Durchführung der Ultraschalluntersuchungen **im zweiten Trimenon** offen:

- a)** Sonografie mit Biometrie ohne systematische Untersuchung der fetalen Morphologie
- b)** Sonografie mit Biometrie und systematischer Untersuchung der fetalen Morphologie durch einen besonders qualifizierten Untersucher.

Die ärztliche Aufklärung wird unterstützt durch das Merkblatt gemäß Anlage 5.

Ergeben sich aus dem Screening auffällige Befunde, die der Kontrolle durch Ultraschalluntersuchungen mit B-Mode oder gegebenenfalls anderen sonografischen Verfahren bedürfen, sind diese Kontrolluntersuchungen auch außerhalb der vorgegebenen Untersuchungszeiträume Bestandteil des Screenings. Dies gilt insbesondere für Untersuchungen bei den in **Anlage 1 b** aufgeführten Indikationen.“

II. Unter der Überschrift „Anlage 1 (a-d)“ wird nach der Überschrift „Ultraschall-Untersuchung in der Schwangerschaft (Sonografie)“ der Satz „Es gilt die Anlage 1 der Mutterschafts-Richtlinien in der Fassung vom 22. November 1994 zuzüglich der Änderungen vom 8. Mai 1995 und 17. Dezember 1996.“ durch den Satz „Es gilt die Anlage 1 der Mutterschafts-Richtlinien in der Fassung vom 22. November 1994, zuletzt geändert am **TT. Monat JJJJ.**“ ersetzt.

III. Anlage 1a wird wie folgt geändert:

1. Zu der Überschrift „Anlage 1a“ wird eine Fußnote angefügt mit folgendem Text in der Fußzeile: „Für die Durchführung der in Anlage 1 a unter 1., 2 a), und 3. angeführten Ultraschalluntersuchungen ist die Erfüllung der Anforderungen gemäß Anwendungsbereich 9.1 a)* der Anlage I der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung) Voraussetzung. Für die Durchführung der Untersuchung nach 2 b) ist die Erfüllung der Anforderungen gemäß Anwendungsbereich 9.1 b)* der Anlage I der Ultraschall-Vereinbarung Voraussetzung, letzteres beinhaltet, dass ein entsprechender Befähigungsnachweis gegenüber der KV erbracht wurde.“
2. Nach der Angabe „1. Untersuchung“ wird die Angabe „von Beginn der 9. bis zum Ende der 12. SSW“ durch die Angabe „: 8 + 0 bis 11 + 6 SSW“ ersetzt.
3. Im Abschnitt „1. Untersuchung“ wird
 - a. nach der Angabe „Biometrie I“ die Angabe „(ein Maß)“ gestrichen.
 - b. die Angabe „- Zeitgerechte Entwicklung: ja / nein / kontrollbedürftig“ gestrichen und ohne Spiegelstrich nach der Angabe „Auffälligkeiten: ja / nein / kontrollbedürftig“ in der Form „Zeitgerechte Entwicklung: ja / nein / kontrollbedürftig“ eingefügt.
 - c. der Spiegelstrich vor der Angabe „Weiterführende Untersuchung

*Soweit eine abweichende Bezeichnung bzw. Nummerierung in der Ultraschall-Vereinbarung Verwendung finden sollte, wird die dort verwendete Bezeichnung/Nummerierung übernommen.

*Siehe oben.

veranlasst: ja / nein“ gestrichen.

- d. der Satz „Bildokumentation der Biometrie (1 Maß) und gegebenenfalls kontrollbedürftiger Befunde“ durch den Satz „Bildokumentation der Biometrie (ein Maß) und auffälliger oder kontrollbedürftiger Befunde.“ ersetzt.
4. Nach der Angabe „2. Untersuchung“ wird die Angabe „von Beginn der 19. bis zum Ende der 22. SSW“ durch die Angabe „: 18 + 0 bis 21 + 6 SSW“ ersetzt.
 5. Im Abschnitt „2. Untersuchung“
 - a. Wird nach der neuen Überschrift „2. Untersuchung: 18 + 0 bis 21 + 6 SSW“ die Angabe „a) Sonografie mit Biometrie ohne systematische Untersuchung der fetalen Morphologie“ eingefügt.
 - b. Wird nach der Angabe „Einlingsschwangerschaft: ja / nein“ die Angabe Lebenszeichen: ja / nein“ durch die Angabe „Herzaktion: ja / nein“ ersetzt.
 - c. Wird nach der Angabe „Biometrie II“ die Angabe „(4 Maße)“ gestrichen.
 - d. Wird nach der Angabe „(ATD)“ die Angabe „oder:“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - e. Werden vor dem Wort „Femurlänge“ die Worte „Messung einer“ eingefügt.
 - f. Wird nach der Angabe „(FL)“ die Angabe „oder: Humeruslänge (HL)“ gestrichen.
 - g. Wird der Spiegelstrich vor der Angabe „Zeitgerechte Entwicklung: ja/nein/kontrollbedürftig“ gestrichen.
 - h. Werden die Angaben

„- Körpermitmaß	ja / nein / kontrollbedürftig
- fetaler Strukturen	ja / nein / kontrollbedürftig
- Herzaktion	ja / nein / kontrollbedürftig
- Bewegungen	ja / nein / kontrollbedürftig

gestrichen.
 - i. Wird der Spiegelstrich vor der Angabe „Weiterführende Untersuchung veranlasst: ja/nein“ gestrichen.
 - j. Wird die Wortgruppe „Bildokumentation je eines Kopf-, Rumpf- und Extremitätenmaßes sowie gegebenenfalls kontrollbedürftiger Befunde“ durch die Wortgruppe „Bildokumentation von insgesamt vier der in Biometrie II genannten Maße sowie auffälliger und/oder kontrollbedürftiger Befunde“ ersetzt.

- k. Werden nach der neuen Wortgruppe „Bildokumentation von insgesamt vier der in Biometrie II genannten Maße sowie auffälliger und/oder kontrollbedürftiger Befunde“ folgende Angaben eingefügt:

„b) Sonografie mit Biometrie und systematischer Untersuchung der fetalen Morphologie durch einen besonders qualifizierten Untersucher. Zusätzlich zu den unter a) vorgegebenen Untersuchungsinhalten Beurteilung der folgenden fetalen Strukturen:

Kopf:

- Ventrikelauffälligkeiten ja / nein
- Auffälligkeiten der Kopfform ja / nein
- Darstellbarkeit des Kleinhirns ja / nein

Hals und Rücken:

- Unregelmäßigkeit der dorsalen Hautkontur ja / nein

Thorax:

- Auffällige Herz / Thorax-Relation (Blickdiagnose)
ja / nein
- Linksseitige Herzposition
ja / nein
- Persistierende Arrhythmie im Untersuchungszeitraum ja /
nein
- Darstellbarkeit des Vier-Kammer-Blicks
ja / nein

Rumpf:

- Konturunterbrechung an der vorderen Bauchwand
ja / nein
- Darstellbarkeit des Magens im linken Oberbauch
ja / nein
- Darstellbarkeit der Harnblase
ja / nein

Bildokumentation der Auffälligkeiten.“

6. Nach der Angabe „3. Untersuchung“ wird die Angabe „von Beginn der 29. bis zum Ende der 32. SSW“ durch die Angabe „: 28 + 0 bis 31 + 6 SSW“ ersetzt.
7. Im Abschnitt „3. Untersuchung“ wird
 - a. nach der Angabe „Kindslage:“ die Angabe „Herzaktion: ja / nein /“ eingefügt und die Angabe: Lebenszeichen: ja / nein“ wird gestrichen.
 - b. nach der Angabe „Biometrie III“ die Angabe „(4 Maße)“

gestrichen.

- c. nach der Angabe „(ATD)“ die Angabe „oder:“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- d. die Angabe „- Femurlänge (FL) oder: Humeruslänge (HL)“ durch die Angabe „Messung einer Femurlänge (FL)“ ersetzt.
- e. nach der Angabe „2. Screening“ ein Klammerzusatz „(gemäß 2 a)“ eingefügt.
- f. nach dem neuen Klammerzusatz „(gemäß 2 a)“ die Angabe „Plazentalokalisation und -struktur: normal/kontrollbedürftig“ gestrichen.
- g. nach den Worten „Weiterführende Untersuchung“ das Wort „veranlaßt“ durch das Wort „veranlasst“ ersetzt.
- h. die Angabe „Bildokumentation je eines Kopf-, Rumpf- und Extremitätenmaßes sowie gegebenenfalls kontrollbedürftiger Befunde“ durch die Angabe „Bildokumentation von insgesamt vier der in Biometrie III genannten Maße sowie auffälliger und/oder kontrollbedürftiger Befunde“ ersetzt.

IV. In Anlage 1 c wird zu I. und II. in der Fußnote nach der Angabe „9.1“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

V. Anlage 3 wird jeweils auf den Seiten 10/11 und 26/27 wie folgt geändert:

1. die Überschrift „I. Screening 9.-12. SSW“ wird durch die Überschrift „I. Screening 8 + 0 bis 11 + 6 SSW“ ersetzt.
2. die Überschrift „II. Screening 19.-22. SSW“ wird durch die Überschrift „II. Screening 18 + 0 bis 21 + 6 SSW“ ersetzt.
3. die Überschrift „III. Screening 29.-32. SSW“ wird durch die Überschrift „III. Screening 28 + 0 bis 31 + 6 SSW“ ersetzt.
4. nach der Angabe „Biometrie I“ wird die Angabe „(ein Maß)“ gestrichen.
5. nach der Angabe „Biometrie II“ wird die Angabe „(4 Maße)“ gestrichen.
6. nach der Angabe „Biometrie III“ wird die Angabe „(4 Maße)“ gestrichen.
7. In der Zeile zur Dokumentation im II. Screening wird über dem Wort „Einling“ der Buchstabe „a)“ eingefügt, das Wort „Lebenszeichen“ wird durch das Wort „Herzaktion“ ersetzt und die Angaben „Körperumriss: nein / ja, fetaler Strukturen: nein / ja, Herztätigkeit: nein / ja, Bewegung: nein / ja“ werden gestrichen.
8. In der Zeile zur Dokumentation im II. Screening werden unter dem Wort

„Entwicklung“ folgende Angaben eingefügt:

“b)

Kopf:

- Ventrikelauffälligkeiten ja / nein
- Auffälligkeiten der Kopfform ja / nein
- Darstellbarkeit des Kleinhirns ja / nein

Hals und Rücken:

- Unregelmäßigkeit der dorsalen Hautkontur ja / nein

Thorax:

- Auffällige Herz/Thorax-Relation (Blickdiagnose)
ja / nein
- Linksseitige Herzposition
ja / nein
- Persistierende Arrhythmie im Untersuchungszeitraum ja /
nein
- Darstellbarkeit des Vier-Kammer-Blicks
ja / nein

Rumpf:

- Konturunterbrechung an der vorderen Bauchwand
ja / nein
- Darstellbarkeit des Magens im linken Oberbauch
ja / nein
- Darstellbarkeit der Harnblase
ja / nein“

9. In der Zeile zur Dokumentation im II. Screening wird die Angabe „FL/HL“ durch die Angabe „FL“ ersetzt.
 10. In der Zeile zur Dokumentation im III. Screening wird nach der Angabe „Kindslage:“ die Angabe „Lebenszeichen: ja / nein“ durch die Angabe „Herzaktion ja / nein“ ersetzt.
 11. In der Zeile zur Dokumentation im III. Screening werden die Angaben „Körperumriss: nein / ja, fetaler Strukturen: nein / ja, Herztätigkeit: nein / ja, Bewegung: nein / ja“ gestrichen.
 12. In der Zeile zur Dokumentation im III. Screening wird die Angabe „FL/HL“ durch die Angabe „FL“ ersetzt.
- VI. Die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens bleibt der Regelung durch gesonderten Beschluss des G-BA vorbehalten.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. September 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien:
Strukturelle Anpassung des Ultraschallscreenings in der
Schwangerenvorsorge**

Vom 16. September 2010

Verzeichnis

1.	Zusammenfassung der inhaltlichen Änderungen der Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL)	3
2.	Beratungsverlauf und Eckpunkte der Entscheidung	3
3.	Fazit	5
4.	Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V	6
5.	Stellungnahme gem. § 92 Abs. 1b SGB V	6

1. Zusammenfassung der inhaltlichen Änderungen der Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL)

Mit dem vorgelegten Richtlinienentwurf werden folgende Änderungen des Ultraschallscreenings in den Mu-RL empfohlen:

- Umsetzung des Rechts auf Nichtwissen (optionales bzw. abwählbares Angebot)
- Angebot einer definierten Untersuchung zur Beurteilung von Normabweichungen fetaler Organe zusätzlich zu Basisinhalten des Ultraschallscreenings
- Festlegung der Mindestinhalte einer systematischen Untersuchung der fetalen Morphologie
- Befähigungsnachweis über die Qualifikation zur systematischen Beurteilung der fetalen Morphologie im zweiten Trimenon gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV).

2. Beratungsverlauf und Eckpunkte der Entscheidung

Die Überprüfung des Ultraschallscreenings in der Schwangerschaft im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) erfolgte auf der Grundlage des § 135 Abs. 1 SGB V auf Antrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 10. Dezember 2003. Ziel der Überprüfung war die Anpassung des bestehenden Ultraschallscreeningprogramms der Mu-RL an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Das im Rahmen der Beratungen durchgeführte Stellungnahmeverfahren sowie die Auswertung systematisch recherchierter internationaler Leitlinien und HTA Berichte thematisierten verschiedene Schwerpunkte zu Inhalten und Struktur des Ultraschallscreenings in der Schwangerschaft.

Um der Komplexität der Fragestellung gerecht zu werden, wurden Teilthemen gesondert bearbeitet. Die Themen „Chorionizität“ und die Beispielnennung für Auffälligkeiten im Mutterpass „dorsonuchales Ödem“ wurden aus den laufenden Beratungen herausgelöst und bereits einer Beschlussfassung im G-BA zugeführt.

Eine Grundlage für den jetzt vorgelegten Beschlussentwurf ist der Bericht des IQWiG S 05-03 „Ultraschallscreening in der Schwangerschaft: Testgüte hinsichtlich der Entdeckungsrate fetaler Anomalien“, aus dem hervorgeht, dass es positive Assoziationen zwischen der Qualifikation der Untersucher, der Qualität der Geräte und den Detektionsraten gibt.

Das Ultraschallscreening mit seinem zentralen Stellenwert in der Schwangerenbetreuung sieht drei routinemäßige Ultraschalluntersuchungen vor. Die Inhalte des Screenings sind für die jeweiligen Untersuchungszeiträume in der Anlage 1a der Mu-RL festgelegt.

Die Überprüfung der in der Mu-RL definierten Inhalte der Ultraschalluntersuchung im 2. Trimenon hat die Notwendigkeit ergeben, den Katalog der zu erbringenden Leistungsinhalte entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu aktualisieren und dabei die Untersuchungsinhalte so konkret wie möglich zu fassen.

In Übereinstimmung mit zahlreichen nationalen und internationalen Leitlinienempfehlungen wurde dem Prinzip der informierten Entscheidung der Betroffenen Rechnung getragen. Vor Durchführung des 1. Ultraschallscreenings ist die Schwangere über Ziele, Inhalte und Grenzen sowie mögliche Folgen der Untersuchung aufzuklären. Dazu gehört auch das Recht auf Nichtwissen, welches angemessen zu berücksichtigen war. Die bisherige Formulierung unter A. Nr. 5 der Richtlinien, die besagt, dass ein Ultraschallscreening durchgeführt werden soll, wurde daher geändert in „soll angeboten werden“.

Um der Anforderung gerecht zu werden, dass jeder Screeningmaßnahme unbedingt eine evidenzbasierte und allgemeinverständliche Beratung der betroffenen Schwangeren vorausgehen sollte, wurde das IQWiG beauftragt, auf der Basis der in der Anlage 1a der Mu-RL festgelegten Inhalte, die Einschätzung der hierzu als relevant anzusehenden Organisationen bezüglich Aufklärungs- und Beratungserfordernissen einzuholen, als Konsens abzubilden und auf dieser Grundlage ein Merkblatt zur Aufklärung der Schwangeren zu entwerfen.

Für die Untersuchung der fetalen Morphologie ist v. a. der Ultraschall im zweiten Trimenon relevant (18+0 bis 21+6 Schwangerschaftswochen), dessen zentrale Bestandteile die Erfassung biometrischer Indikatoren, sowie die Überprüfung auf Hinweiszeichen für Entwicklungsstörungen sind. Die bisherigen Vorgaben enthalten hier auch die Frage nach Auffälligkeiten des Körperumrisses und der fetalen Strukturen, die Formulierungen lassen einen weiten Interpretationsspielraum zu. Zur besseren Abgrenzung zwischen der sonografischen Kontrolle der Entwicklung von Fetus und Plazenta gegenüber der genaueren Beurteilung von Normabweichungen fetaler Organe wurde die Option eröffnet, im zweiten Trimenon zwischen einer Sonografie mit Biometrie ohne systematische Untersuchung der fetalen Morphologie bzw. inklusive einer systematischen Untersuchung der fetalen Morphologie durch einen besonders qualifizierten Untersucher zu wählen, wobei der Fokus der Untersuchung auf der Erhebung von Befunden liegt, für die eine Therapieoption besteht oder die das perinatologische Management beeinflussen können. Die zu beurteilenden Strukturen wurden im Einzelnen definiert. Die im Rahmen des Ultraschallscreenings vorgesehenen Untersuchungen sind nicht auf die Abklärung genetischer Eigenschaften ausgerichtet und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des Gendiagnostikgesetzes (GenDG). Der G-BA weist darauf hin, dass die Rechtslage in Bezug auf den Umgang und die Mitteilung der im Rahmen dieses Screenings zufällig entdeckten Hinweise auf genetische Erkrankungen sich nicht geändert hat.

Die Beschreibung des Gestationsalters wird auf die international übliche Zählweise umgestellt und wie folgt ausgeführt:

Angabe der vollendeten Schwangerschaftswoche (SSW) post menstruationem (p.m.) plus Angabe der Tage (0-6).

Ultraschallscreeninguntersuchungen gemäß Mu-RL unterliegen den Anforderungen der Ultraschallvereinbarung der Bundesmantelverträge. Die bisherige Fassung der Mu-RL verweist in Anlage 1c I. und 1c II. in Fußnoten auf zwei unterschiedliche Qualifikationsstufen gemäß Ultraschallvereinbarung. Diese Qualifikationsstufen sind Voraussetzung für Ultraschalluntersuchungen, die zum Programm der Mutterschaftsvorsorge gehören, aber nicht Bestandteil des Screenings sind.

Der hier formulierte Beschluss zur Untersuchung im 2. Trimenon beinhaltet eine differenzierte Qualifikation für die systematische Untersuchung der fetalen Morphologie, diese wird definiert durch einen **Befähigungsnachweis**. Daher wurde in der vorgelegten Beschlussempfehlung in Anlage 1a eine Fußnote aufgenommen, die auf die neu eingeführte Qualifikationsanforderung verweist und den Befähigungsnachweis als Qualifikationsanforderung benennt. Die daraus folgenden Änderungen der Nummerierung bei den bisher geltenden Fußnoten der Anlage 1c I. und 1c II. wurden entsprechend angepasst. **Es resultieren damit drei unterschiedliche Qualifikationsstufen statt bisher zwei.** Mit dem Befähigungsnachweis soll sichergestellt werden, dass die Inhalte der systematischen morphologischen Untersuchung, die so bisher nicht gefordert wurden, beherrscht werden.

Die Umsetzung in der Ultraschallvereinbarung und die Operationalisierung vor Ort müssen vor Inkrafttreten der Änderung der Mu-RL erfolgen.

Die Themen „Beratung und Aufklärung zum Ultraschall“ bzw. „Empfehlungen zur Qualitätssicherung“ müssen sich auf die Inhalte der Ultraschalluntersuchung beziehen und können daher konkret erst nachfolgend bearbeitet werden. Aus der Wechselbeziehung der Themen ergibt sich auch die Notwendigkeit, das zeitgleiche Inkrafttreten der Beschlüsse zu den Themen „Inhalte der Ultraschalluntersuchungen“ (sowie der dazugehörigen Anforderungen an die Qualitätssicherung) und „Aufklärung und Beratung“ festzulegen.

Die Regelung des Zeitpunkts des Inkrafttretens wird dem gesonderten Beschluss vorbehalten, um zu gewährleisten, dass der vorliegende Beschluss erst mit gleichzeitiger Geltung der entsprechend angepassten Ultraschallvereinbarung entsprechend Bundesmantelvertrag und der Richtlinienänderung zur „Aufklärung und Beratung“ in Kraft tritt.

3. Fazit

Es wird empfohlen, die Änderungen des Ultraschallscreenings im Rahmen der Mu-RL aufzunehmen und die entsprechenden Anpassungen auch im Mutterpass (Anlage 3 der Mu-RL) vorzunehmen.

**4. Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß
§ 91 Abs. 5 SGB V**

Der G-BA hat die Stellungnahme ausführlich gewürdigt und in diesem Zusammenhang teilweise Änderungen der tragenden Gründe vorgenommen.

5. Stellungnahme gem. § 92 Abs. 1b SGB V

Das Stellungnahmeverfahren gem. § 92 Abs. 1b SGB V wurde durchgeführt. Die stellungnahmeberechtigten Organisationen nach § 92 Abs. 1b SGB V haben zu dem Beschlussentwurf und den tragenden Gründen zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien keine Stellungnahme abgegeben.

Berlin, den 16. September 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess